

Sachbearbeitung	BD-Controller		
Datum	07.09.2017		
Geschäftszeichen	BD		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 09.11.2017	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.11.2017	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 310/17

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich der Bürgerdienste

Anlagen: Entwurf der Satzung (Anlage 1)
Gebührenverzeichnis (Anlage 2)
Gebührenkalkulation (Anlage 3)

Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste nach dem in Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Häußler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BD, BM 1, OB, RPA, ZD, ZS/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Durch die Gebührenanpassung werden bei den bestehenden Gebührentatbeständen, bei gleichbleibenden Fallzahlen, Mehreinnahmen in Höhe von 8.000,- € erwartet. Hinzu kommen erwartete Mehreinnahmen in Höhe von 50.000,- € durch neue Gebührentatbestände. Davon entfallen rund 48.500,- € auf den Bereich Gewerberecht.

1. Gebührenerhebung

Die Bürgerdienste erheben für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren oder Auslagen nach der Satzung vom 22.11.2006, in der Fassung vom 18.11.2015.

Für folgende Gebührentatbestände werden Gebühren erhoben:

- Gaststättenrecht (z.B. Gaststättenerlaubnis),
- Gewerberecht (z.B. Gewerbeanmeldungen, Erlaubnis für Spielhallen, Gewerbeuntersagung, Kontrolle einer Prostitutionsstätte)
- Jagd, Fischerei und Tierschutz (z.B. Erteilung Jagdschein, Erteilung Fischereischein, tierschutzrechtliche Erlaubnis)
- Waffen (z.B. Ausstellung Waffenbesitzkarte, Ausstellung Waffenschein, Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte, Waffenverbote, Kontrollen)
- Sprengstoff (z.B. Erteilung einer Erlaubnis, Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Standesamt (Änderung des Vornamens, Änderung des Familiennamens)
- Umweltzone (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen)
- Veterinärwesen (z.B. Überwachung von Tiermärkten, Bescheinigungen, Lebensmittelüberwachung)

Die Gebühren werden nach festen Sätzen (Festgebühr), als Zeit- oder Rahmengebühr veranlagt. Die letzte Gebührenkalkulation fand zum 01.01.2016 statt. Gebühren sind regelmäßig zu überprüfen und an die Kostenentwicklung anzupassen.

1.1. Neue Gebührentatbestände

a) Gebühren nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Seit der Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes zum 01.07.2017, benötigen Bordellbetreiber eine Erlaubnis für Ihren Betrieb (analog Gaststättenerlaubnis, Spielhallenerlaubnis etc.). Darüber hinaus müssen sich Prostituierte vor Beginn ihrer Tätigkeit behördlich registrieren lassen. Die Zuständigkeit liegt derzeit beim Sozialministerium Baden-Württemberg. Der Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes wird aller Voraussicht nach ab dem 01.01.2018 auf die unteren Verwaltungsbehörden und somit auf die Stadt Ulm übertragen.

Die Stadt Ulm führt daher unter der Ziffer 1.2.20. den Gebührentatbestand „Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 ProstSchG)“ und unter Ziffer 1.2.21. „Kontrolle einer Prostitutionsstätte (§ 29 Abs. 1 ProstSchG)“ **neu** ein.

Für die Registrierung der einzelnen Prostituierten darf nach jetzigem Planungsstand keine Gebühr erhoben werden (siehe § 3 Entwurf zum Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz). Es wird daher für die Registrierung von Prostituierten bei der Stadt Ulm **kein** Gebührentatbestand eingeführt. Für die Mehrbelastungen der Stadt- und Landkreise infolge der Aufgaben zur Registrierungspflicht sind Ausgleichszahlungen vom Land Baden-Württemberg an die unteren Verwaltungsbehörden im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes geplant (siehe § 3 Entwurf zum Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz). In welcher Höhe Ausgleichszahlungen erfolgen sollen, ist derzeit noch unklar.

b) Gebühren nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG)

Zum 14.08.2018 wird § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (FamNamÄndGDV 1) aufgehoben. Die betroffenen Leistungen wurden unter Ziffern 2.1.1. und 2.1.2. neu aufgenommen.

c) Weitere neue Gebührentatbestände

- 1.2.8. Kontrolle einer Spielhalle

- 1.2.22. Zweitschrift von gewerblichen Dokumenten

- 1.4.18. Nachträgliche Änderung der Dauererlaubnis für Waffenhersteller/-händler zum Verbringen von Waffen und Munition aus und in den Geltungsbereich des Gesetzes

- 1.5.10. Bestätigung Feuerwerk mit Auflagen

2. Kalkulation

Verwaltungsgebühren sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Die Gebühr sollte mindestens so hoch sein, dass kein Defizit entsteht. Der seit 2016 gestiegene Verwaltungsaufwand kann mit den derzeitigen Gebührensätzen nicht mehr abgedeckt werden, weshalb eine Gebührenanpassung erforderlich wird.

- 2.1. Kostenbasis
Basis für die Gebührenkalkulation sind die um die Tarifsteigerungen und organisatorischen Änderungen fortgeschriebenen Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 2016 bis inkl. 2018.
- 2.2. Der Kalkulation von den neuen o.g. Gebührentatbeständen liegt, soweit keine Zahlen vorhanden sind, eine qualifizierte Schätzung der Fachabteilung zugrunde.
- 2.3. Gebührenkalkulation
- a) Da die Gebührenkalkulation ausschließlich öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde im Bereich der Bürgerdienste umfasst (= Kreisaufgaben), wurden diese Leistungen zunächst von den übrigen Leistungen (= Gemeindeaufgaben) nach Kosten abgegrenzt.
 - b) Anschließend wurden die gebührenfähigen Gesamtkosten der verschiedenen Bereiche ermittelt, indem die verschiedenen Kostenarten entweder direkt oder über Verteilungsschlüssel den einzelnen Bereichen zugeordnet wurden.

Die Höhe der einzelnen Gebührensätze ist das Ergebnis von Rechenvorgängen, bei denen die zuvor ermittelten gebührenfähigen Gesamtkosten

- bei Zeit- und Rahmengebühren durch die Summe der Arbeitsstunden geteilt wurden, um damit den Aufwand pro Arbeitsstunde zu ermitteln,
- bei Festgebühren durch die Fallzahlen geteilt wurden, um damit die Gebührenhöchstgrenze pro Fall zu ermitteln.

Festgebühren werden grundsätzlich kostendeckend kalkuliert. Zeitgebühren nach einem einheitlichen Stundensatz, der dann im Einzelfall mit der tatsächlichen Bearbeitungszeit multipliziert wird. Bei Rahmengebühren (Mindest- und Höchstsatz) wird die Mindestgebühr kostendeckend kalkuliert, während die Höchstsätze durchschnittlich um 4%¹ angehoben werden. Dies ist angemessen, vertretbar und geboten.

Die Grundsätze der Gebührenkalkulation, die Kalkulation der einzelnen Gebührentatbestände und ein Gebührenvergleich zur bisherigen Gebühr können der Gebührenkalkulation (Anlage 3) im Detail entnommen werden.

¹ prozentuale Erhöhung von 2 Prozentpunkte pro Jahr auf Grundlage der Entwicklung der durchschnittlichen Personalkosten.